

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0317-I/A/15/2015

Wien, am 19. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6510/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Sind Sie in Kenntnis des Epidemiegesetzes als zuständige Gesundheitsministerin immer noch der Meinung, dass es in keinem gesundheitsrelevanten Gesetz spezifische Regelungen über Informationsverpflichtungen der Öffentlichkeit gibt?*
- *Aus welchen Gründen wurde die seinerzeitige Anfrage nicht entsprechend beantwortet?*

Ja. § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz verpflichtet die Gesundheitsbehörde über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen des Epidemiegesetzes für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.


§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz regelt im Anschluss an Abs. 1 leg. cit., wonach die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit zu treffen sind, die Art und Weise der Kundmachung behördlicher Anordnungen (Verordnungen).

Alle durch Krankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes gefährdeten Personen werden anlässlich von Umgebungsuntersuchungen selbstverständlich vom Auftreten von

anzeigepflichtigen Krankheiten informiert. Eine Informationspflicht der gesamten Öffentlichkeit gegenüber wäre nur dann gegeben, wenn dies eine notwendige Vorkehrung im Sinne des § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz darstellt.

Ein – außerhalb von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens – allenfalls aus Art. 10 EMRK ableitbarer Informationsanspruch ist gegenüber anderen geschützten Grundrechten, insbesondere Art. 8 EMRK, abzuwägen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	PB0IhiBLNMt0aKe1sZx8SMwPpsXSjc3TkZgwn6zlUmnXPfjA8FDNRQIH9GEE/i1t KKBlv1YfEVdzMDe2Pu1g4Rkk33F2mcSs5J3WeRlmiNhrVesomO2lCeHVxCotHKeHI T8ryl18fWWXGOixKNnUPCL1Ao7l1nuz/oXU0f2260=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-20T16:13:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	